

der Regierung und dem Volk Afghanistans *zusagend*, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wiederaufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das unveräußerliche Recht des Volkes von Afghanistan, seine Zukunft selbst frei zu bestimmen,

entschlossen, der Regierung und dem Volk Afghanistans dabei behilflich zu sein, auf dem erfolgreichen Abschluss des politischen Prozesses von Bonn aufzubauen,

in der Erkenntnis, dass die anstehenden Herausforderungen miteinander verknüpft sind, und in Bekräftigung dessen, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsbildung, Wirtschaftsentwicklung und demokratischer Entwicklung in Afghanistan nur durch einen gemeinsamen Bemühungsgeist erreicht werden können,

soied nder

tung des Einsatzes der Truppe in Afghanistan, eine engere operative Synergie mit der Operation „Dauerhafte Freiheit“ sowie, im Rahmen der Mittel und Fähigkeiten, Unterstützung für die afghanischen Sicherheitskräfte bei den militärischen Aspekten ihrer Ausbildung und bei ihrer operativen Dislozierung ermöglicht;

7. *erklärt seine Bereitschaft*, auf der Grundlage aktueller Berichte des Generalsekretärs mit Empfehlungen zum künftigen Mandat und zur künftigen Struktur der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des Paktes und der dazugehörigen Anlagen zu unterstützen;

8. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5374. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5385. Sitzung am 14. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Afghanistans, Australiens, Deutschlands, Irans (Islamische Republik), Islands, Italiens, Kanadas, Kasachstans, Neuseelands, Norwegens, Österreichs, Pakistans und der Republik Korea einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen ver einbart, Herrn Tom Koenigs, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Afghanistan und Leiter der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5393. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Afghanistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Afghanistan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (S/2006/145)“.

Resolution 1662 (2006) **vom 23. März 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere die Resolution 1589 (2005) vom 249-6(übeT30964ung)-6(zur 1.2(ltf9zul)-4.8(ur-)]TJ0 -1R0.0013anda1.3(ung(e)-1.3(r Rat(ungn